

# **BEKANNTMACHUNG**

Widmung von Gemeindestraßen im Baugebiet Nr. 29 „I. Erweiterung südlich Koopsweg“ sowie Eintrag in das Straßenbestandsverzeichnis

Die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr wird gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S 359) in der z.Zt. gültigen Fassung vom Träger der Straßenbaulast ausgesprochen.

Die nachstehend aufgeführten und im als Anlage beigefügten Übersichtsplan gekennzeichneten Gemeindestraßen in der Gemeinde Kluse, Landkreis Emsland, werden durch Beschluß des Rates der Gemeinde Kluse als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Sie werden als öffentliche Straßen auf Dauer für den Gemeingebrauch bereitgestellt und in das Bestandsverzeichnis eingetragen.

**Baugebiet „I. Erweiterung südlich Koopsweg“** – mit Wirkung vom 01.05.2019 –

## Straßengruppe Gemeindestraße

Koopsweg	westl. Teilfläche des Flst. 27/5 (von der Fasanenstraße bis zum Wittefehnsweg)
Schwalbenstraße	Flst. 27/25 (von der Fasanenstraße bis zum Wittefehnsweg)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären und gegen die Gemeinde Kluse, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zu richten.

Kluse, den

Hermann Borchers  
-Bürgermeister-

Ausgehängt:  
Abgenommen: